

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 GTK und der Kindertagespflege ab dem 01.01.2007



Beratungsfolge	Sitzung am	TOP-Nr.
Ausschuss für Schule und Jugend	21.12.2006	
Rat	21.12.2006	

Vorlagen-Nr.	06/283	Zustelldatum		Federführung	Fachbereich 5
--------------	--------	--------------	--	--------------	---------------

Beschlussvorlage

öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herten beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Herten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Herten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) ab dem 01.01.2007.

Herten,

Bürgermeister / Beigeordneter / FBL

Bereits in der Leitvorlage „Bildung in Herten“ (Vorlagen-Nr. 06/269) wurde verdeutlicht, welchen besonderen Stellenwert die Tageseinrichtungen für Kinder in Herten haben. Die Kindertageseinrichtungen bieten unseren Kindern erste prägende Erfahrungen im Erleben von Gemeinschaft außerhalb ihrer Familien. Die sozialen, musischen, motorischen, interkulturellen und vor allem die sprachlichen Fähigkeiten, die Lust am Lernen und Entdecken können hier frühzeitig gefördert werden. Durch die Entscheidung der Eltern für oder gegen den Besuch einer Kindertagesstätte und die Inanspruchnahme der dort vorgehaltenen vielfältigen Förderangebote werden für die Kinder schon in diesem Alter Weichen für ihre spätere Bildungskarriere gestellt.

Ziel ist es, allen drei- bis sechsjährigen Kindern ganz praktisch zu ermöglichen, eine Tageseinrichtung zu besuchen. Deshalb erfolgt die Planung der bedarfsgerechten Kindergartenversorgung immer für 100 % aller Kinder. Weiterhin hat sich die Stadt Herten dafür entschieden, die Angebote für unter dreijährige Kinder bedarfsgerecht bis zum Jahr 2010 auszubauen. Gleichzeitig soll der Stellenwert von Bildung in unseren Kindergärten weiter gestärkt werden. Besonders deutlich wird dieses Erfordernis im Zusammenhang mit der häufig fehlenden Sprachkompetenz von Kindern mit Migrationshintergrund, vor allem von Kindern mit türkischer Muttersprache. Die bisherigen Erfahrungen in Herten weisen auf einen steigenden Förderbedarf sowohl in den Kindertagesstätten als auch in den Grundschulen hin.

Kinder, die aus finanziellen Gründen gehindert werden, einen Kindergarten zu besuchen, darf es nicht geben.

Die Stadt Herten weiß sich dementsprechend mit den Fachleuten und den Eltern einig: Wie die Grundschulen muss der Kindergarten schnell kostenlos werden.

Völlig im Widerspruch zu dieser Erkenntnis hat die Landesregierung dem Landtag NRW das sog. Haushaltsstrukturgesetz 2006 vorgelegt, das am 17.05.2006 beschlossen wurde.

Damit wurde zum 01.08.2006 die Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK, die bisher die landeseinheitliche Höhe der Elterbeiträge festlegte, aufgehoben. Dieses führt zu einer Absenkung der Landeszuwendungen für den Ausgleich von zu niedrigen Gesamteinnahmen aus Elternbeiträgen.

Die Stadt Herten hat dies, um eine Belastung der Eltern zu vermeiden, nicht zum Anlass genommen, die Höhe der Elternbeiträge zu verändern, sondern die alte Landesregelung in eine Ortssatzung übernommen.

Zunächst ging die Stadt Herten von einer finanziellen Mehrbelastung durch die sinkenden Landeszuschüsse von ca. 380.000,- Euro für das Jahr 2007 aus.

Nach den nunmehr vorliegenden rechtlichen Regelungen und Ausführungsbestimmungen zu den Zuweisungen an Gemeinden zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder und den kalkulierten Betriebskosten aller Tageseinrichtungen in Herten ist für das Jahr 2007 von einer tatsächlichen Mehrbelastung in Höhe von **ca. 224.000,- Euro** auszugehen.

Die Verringerung ergibt sich aus der Tatsache, dass feststeht, dass die Regeln für sogenannte „arme Träger“ und Elterninitiativen fortbestehen.

Konkret bedeutet dies für die Stadt Herten, dass für die Einrichtungen der AWO, des DRK und der Elterninitiativen (Villa Kunterbunt und Mütze) weiterhin der bisherige Landeszuschuss gewährt wird.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 16.11.2006, die der Stadt Herten durch den Kreis Recklinghausen zugeleitet wurde, wurde die Stadt Herten aufgefordert, „den Wegfall der Leistungen des Landes NRW vorrangig über Beitragserhöhungen zu decken. Nur wenn dies zu nicht mehr vertretbaren Erhöhungen führen würde, kann eine Kompensation durch *Verzicht* auf andere freiwillige Leistungen erfolgen. Eine Generierung anderer/höherer Einnahmen zur Kompensation der ausbleibenden Landeszahlungen ist dagegen nicht zulässig“.

Wenn die Stadt Herten eine Elternbeitragserhebung mit einer möglichst sozialverträglichen Staffelung in eigener Gestaltungshoheit festlegen will, muss sie als Nothaushaltsgemeinde die Kindergartenbeiträge unter Beachtung der vorgenannten Rechtslage bis zum 01.01.2007 anpassen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Aufsichtsbehörde, hier der Landrat des Kreises Recklinghausen, der Stadt Herten eine Entscheidung vorgeben. Dieses Anordnungsrecht der Aufsichtsbehörde ist in § 120 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO) vorgesehen.

Im Falle der Ablehnung durch den Rat kommt § 54 GO nicht zum Zuge, bei dem der Bürgermeister eine Beanstandungspflicht hätte und der Rat ein zweites Mal zusammentreten müsste, ehe ggf. die Aufsichtsbehörde einschreitet. Mit den zitierten Verfügungen liegt bereits eine Anordnung nach § 120 Abs. 1 GO vor. Nach § 120 Abs. 2 GO kann die Aufsichtsbehörde die Durchführung selbst vornehmen.

Leitgedanken des Hertener Berechnungsmodells sind:

- Durch moderate Belastungen in den unteren Einkommensgruppen und eine stärkere Belastung der höheren Einkommensgruppen kann die Reduzierung der Landesleistungen durch die Erhöhung der Elternbeiträge aufgefangen werden.
- Die Geschwisterkindbefreiung soll unverändert beibehalten werden.
- Den höheren Einkommensgruppen kommt die verbesserte steuerliche Absetzbarkeit von Kindesbetreuungslasten zugute.

Die neue Beitragstabelle enthält drei wesentliche Veränderungen:

1. Anhebung der Eingangsstufe ohne Beitragszahlung auf 15.000,-Euro:

Die 1. Einkommensstufe, in der kein Beitrag zu zahlen ist, wird aufgrund der Vielzahl von Befreiungsanträgen (überwiegend Hartz IV-Empfänger) auf 15.000,- Euro (bisher 12.271,- Euro) erhöht.

2. Prozentuale Erhöhung innerhalb der Beitragsstaffelung:

Durch geringere prozentuale Erhöhungen in den unteren Einkommensgruppen und stärkere Erhöhungen in den höheren Einkommensgruppen soll eine sozial differenzierte, einkommensabhängige Beitragsstaffelung erreicht werden.

3. Einführung weiterer Einkommensgruppen:

Bisher gibt es sechs Einkommensgruppen. Die Einkommensgruppe 6 – über 61.355,- Euro Bruttojahreseinkommen – wird erweitert um vier weitere Einkommensgruppen auf insgesamt zehn, um durch eine weitere Differenzierung mehr Beitragsgerechtigkeit zu gewährleisten.

Die Stadt Herten geht davon aus, dass mit dieser Beitragsverteilung die reduzierten Landeszuschüsse aufgefangen werden können. Ein genaues Ergebnis kann allerdings erst am Ende des Jahres 2007 festgestellt werden.

Den Familien, die von der Beitragszahlung befreit sind und sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten mit den Beitragspflichtigen solidarisch erklären möchten, bietet die Stadt Herten an, einen freiwilligen Betrag zu leisten. Hierzu wird die Stadt entsprechende Schritte einleiten.

Kindertagespflege

Die Stadt Herten erhebt gemäß § 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Elternbeiträge für die Kindertagespflege in Anlehnung an die Systematik der Elternbeitragstabelle für Tageseinrichtungen für Kinder.

Die gesetzlich normierte Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bedingt, dass die Kostenbeteiligung der Eltern analog geregelt wird. Die Kindertagespflege-Beitragssatzung ist daher ebenfalls anzupassen (s. auch Vorlagen-Nr. 06/155). Diese Satzung wird mit der jetzt aufgrund der Vorgaben der Kommunalaufsicht ab dem 01.01.2007 erforderlichen Satzungsänderung für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen zusammengefasst und vereinheitlicht. Für die Kindertagespflege wird weiterhin die Tabelle der Betreuungsform „Kinder unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen“ zugrunde gelegt, da jede Altersgruppe der Tagespflegekinder die ganze Aufmerksamkeit der Tagespflegeperson, in der Regel vergleichbar mit der Betreuung von unter dreijährigen Kindern, erfordert.

In der beigefügten Übersicht sind die Veränderungen der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Teilnahmebeiträge zur Kindertagespflege sowohl als prozentuale, als auch als betragsmäßige Erhöhungen dargestellt.

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Weil nur die Beiträge erhöht werden, zu deren Erhöhung die Stadt Herten durch die Kommunalaufsicht verpflichtet wurde, kann die Beitragsregelung zur Offenen Ganztagsgrundschule unverändert bleiben.

Anlagen:

1. Tabelle Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder
2. Tabelle Teilnahmebeiträge für Kindertagespflege
3. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen